

# TEIL B: TEXT

1. Die Dachneigung der Sattel- oder Walmdächer ist in  $35^{\circ}$  -  $48^{\circ}$  auszuführen. Die Sattel- oder Walmdächer sind mit roten Dachpfannen zu decken. (§ 9 Abs. 4 BBauG)
2. Die Außenwände sind mit Verblendmauerwerk in roten Ziegeln auszuführen. (§ 9 Abs. 4 BBauG)
3. Entlang den öffentlichen Verkehrswegen sind Einfriedigungen bis 80 cm Höhe zulässig. Lebende Hecken werden festgesetzt. (§ 9 Abs. 4 BBauG)
4. Für das Teilgebiet 3 mit abweichender Bauweise gem. § 22, Abs. 4, Bau NVO, werden ausschließlich Kettenhäuser mit einseitiger Grenzbebauung und Kleingaragen im Bauwuch zugelassen.